

Zwei Bitten an die Regierung.

Vom Reichsratsabgeordneten Franz Jesser.

Durch die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1915 ist der Verkauf von bäuerlichen Grundstücken an die Bewilligung der sogenannten Grundverkehrscommissionen gebunden. Diese wichtige und wertvolle Verordnung hindert sowohl die Auffangung des bäuerlichen Besitzes durch den Großgrundbesitz als auch durch die unsachliche Zertrümmerung durch die Güterschlächter. Sie erschwert jedoch nicht den Verkauf von Bauer zu Bauer und die sachgemäße Parzellierung durch den Besitzer selbst oder durch eine gemeinnützige Unternehmung. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Allgemeinheit ist dem früheren Justizminister Doktor v. Hohenburger für diese Verordnung Dank schuldig. Welche Gefahren dem ländlichen Besitz ohne diese Verordnung gedroht hätten, zeigen die Klagen, die im Deutschen Reich wegen des Ankaufes bäuerlicher Besitzes durch die Kriegsgewinner erhoben werden.

In Oesterreich ist wenigstens der dörfliche Besitz sichergestellt, leider aber nicht der Feldbesitz in den Gemarkungen der Städte und Industriorte. Die Kriegsgewinne werden daher in immer steigendem Maße in solchem Grundbesitz angelegt. Dadurch gerät der für die Ausbreitung der Städte unentbehrliche Grundbesitz in die Hände einiger weniger kapitalstärkiger Personen. Da nun aber nach dem Kriege der Bedarf an Kleinwohnungen sehr groß sein wird, die Bautätigkeit während der Kriegsjahre aber ganz unbedeutend gewesen ist, so steht uns eine unheimliche Verteuerung des Wohnungsbaues und damit der Mieten bevor. Dadurch werden aber natürlich auch die Mieter in den älteren Häusern gesteigert und der Häuserwert unnatürlich erhöht.

Unsere erste Bitte an die neue Regierung lautet daher: Vorkehrungen gegen die Anhäufung solchen Grundbesitzes in wenigen Händen zu treffen, sei es durch Ausdehnung der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1915 auf die Städte oder durch Erlassung einer neuen, nur für die Städte gültigen Verordnung. In Nichterfreisen würden solche Vorkehrungen mit Freuden begrüßt werden.

Die erwähnte kaiserliche Verordnung für die Dörfer bedarf aber ebenfalls einer Ergänzung — nicht durch eine neue Verordnung oder Abänderung, sondern durch organisatorische und finanzielle Maßregeln. Nach dem Kriege genügt es nicht mehr die Verkaufsfreiheit zu beschränken, sondern es muß die Erhaltung bäuerlichen Besitzes für die Landwirtschaft erleichtert und möglich gemacht werden. Die Zahl der völlig verwaisten Güter wird zwar nicht allzu groß sein, wohl aber die Zahl jener, die von den Erben nicht erhalten werden können oder wollen. Sie müssen also sehr oft verkauft werden. Sobald aber einmal das eiserne Muß bei einem Verkauf mitspricht, wird der Preis herabgedrückt. Das wäre kein Unglück, wenn nicht gerade jene geroffen würden, die durch den Tod des Vaters, Bruders usw. obdachlos

schwer geschädigt sind, sowie jene, welche sich mit dem Erlös eine neue Existenz gründen müssen. Wohl darf als Preis nicht der augenblickliche Wert im Auge behalten werden — denn auch die Erben nach gefallenen Kriegern haben nicht das Recht, die „Konjunktur“ auszunützen. Dennoch müssen ihre Grundstücke vor der Entwertung durch die Spekulation, die auch in den Dörfern heimisch ist, geschützt werden.

Dazu ist eine Organisation des Gütermarktes und eine Organisation des Hilfs-, Zuschuß- und Bürgschaftskredits nötig, zu der nebst den Gemeinden und gemeinnützigen Geldinstituten auch der Staat heranzuziehen ist. Der Zweck dieser Organisation ist folgender: Entweder soll den Erben die Bewirtschaftung erleichtert oder der Besitz erhalten werden, oder es soll das Gut bis zur Erwerbung durch einen realen Käufer dem Verkaufszwang entzogen werden. Ueber die zahlreichen Formen dieser Zwischenbewirtschaftung oder dieses Zwischenbesitzes soll hier nicht gesprochen werden. In Preußen sind Einrichtungen ähnlicher Art bei der Auslegung von Rentengütern in Wirksamkeit. Freilich können sie uns nur Anhaltspunkte sein, nicht Vorbilder. Und endlich könnte das Kriegerheimstättengesetz als wirksame Hilfe herangezogen werden — und zwar vor allem im Sinne der sogenannten Besitzbefestigung. Darum lautet unsere zweite Bitte im Interesse der Landwirtschaft und der Hebung der Bodenproduktion zum Nutzen der Gesamtheit: Organisatorische und finanzielle Vorbereitungen zu treffen, welche die geltende kaiserliche Verordnung im positiven Sinne ergänzen. Auch möge in dem bald zu erlassenden Gesetz über die Errichtung von Kriegerheimstätten besondere Rücksicht auf die Besitzbefestigung genommen werden.